

Bedingungen für die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes auf dem Gelände der ADAC Fahrtrainingsanlage in Koblenz, Hans-Böckler-Straße 7

Teil A – Allgemeine Nutzungsbedingungen für den Verkehrsübungsplatz des Fahrsicherheits-Trainings Koblenz

Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Fahrzeugführer und Übende (Nutzer) des Verkehrsübungsplatzes als Fahrzeugführer die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Verkehrsübungsplatzes des ADAC Fahrsicherheits-Trainings Koblenz an.

1. Jeder Nutzer hat sich vor Beginn der Nutzung des Verkehrsübungsplatzes am Empfang durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder Reisepasses zum Nachweis seines Alters und einer gültigen Fahrerlaubnis anzumelden.
2. Die aktuellen Öffnungszeiten des Verkehrsübungsplatzes entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.fsz-koblenz.de. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.
3. Der Betreiber des ADAC Fahrsicherheits-Training in Koblenz ist berechtigt, die Anzahl der Fahrzeuge auf der Verkehrsübungsfläche zu begrenzen sowie die Nutzungsdauer zu beschränken bzw. den Verkehrsübungsplatz im Falle eines wichtigen Grundes zu sperren. Der Nutzer wird, sofern vorhersehbar, bereits im Rahmen der Anmeldung auf mögliche Beschränkungen hingewiesen.
4. Der Verkehrsübungsplatz darf nur mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen benutzt werden, darüber hinaus muss der Fahrzeugführer im Besitz der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sein. Für Fahrzeugführer ohne Führerschein gilt zusätzlich Teil B Besondere Nutzungsbedingungen.
5. Fahrzeuge mit Kurzzeit- oder Händlerkennzeichen sind von der Benutzung des Verkehrsübungsplatzes ausgeschlossen. Bei Leih- und Leasingfahrzeugen erfolgt die Nutzung auf eigenes Risiko.
6. Während der Nutzung des Verkehrsübungsplatzes dürfen sich nur Übender und verantwortlicher Beifahrer im Fahrzeug befinden. Die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss ist untersagt.
7. Die Bestimmungen der StVO gelten auf dem Verkehrsübungsplatz entsprechend. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt **30 km/h**.
8. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung kann nach vorheriger Abmahnung des Nutzers und/oder Betroffenen zum sofortigen Platzverweis führen. Im Falle eines wichtigen Grundes ist ein sofortiger Platzverweis möglich. Einen wichtigen Grund, der zu einem sofortigen Platzverweis führen kann, stellt insbesondere das verbotene Befahren der Grün- und Schotterflächen des Verkehrsübungsplatzes dar. Ein Anspruch auf die Rückzahlung der gesamten oder anteiligen Nutzungsgebühren ist für diesen Fall ausgeschlossen.
9. Das Wegwerfen von Abfällen auf dem Verkehrsübungsplatz ist außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältern untersagt. Der Betreiber behält sich vor, dem Nutzer die hierfür anfallenden Beseitigungs- und Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
10. Verschmutzungen die durch Fahrzeuge auf den Flächen des Fahrtrainingsgeländes entstehen, z.B. Verlust von Öl, Kühl-, Bremsflüssigkeit oder ähnliches werden durch Spezialfirmen gereinigt und die Kosten hierfür dem Verursacher in Rechnung gestellt.
11. **Haftung:**
 - 12.1.
Der Betreiber der ADAC Fahrtrainingsanlage stellt lediglich den Verkehrsübungsplatz zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers und der den Nutzer begleitenden Personen. Der Betreiber der ADAC Fahrtrainingsanlage und seine Mitarbeiter nehmen weder Einfluss auf die Übungsfahrten, noch ist er für den Ablauf der Übungsfahrten und das Verhalten der Teilnehmer untereinander, insbesondere bei Unfällen verantwortlich.
 - 12.2
Soweit eine Haftung des Betreibers der ADAC Fahrtrainingsanlage in Betracht kommt, haftet dieser nach folgenden Vorgaben:

Der Betreiber der ADAC Fahrtrainingsanlage haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Betreiber der ADAC Fahrtrainingsanlage nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung des Betreibers der ADAC Fahrsicherheitsanlage beschränkt sich im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers der ADAC Fahrtrainingsanlage oder bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

Soweit die Haftung des Betreibers der ADAC Fahrtrainingsanlage ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner für alle Anspruchsarten, auch solche aus Deliktsrecht.

Die Haftung zwischen den Nutzern des Verkehrsübungsplatzes untereinander, bleiben von diesen Regelungen unberührt.
 - 12.3
Der Nutzer haftet dem Betreiber der ADAC Fahrtrainingsanlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Jeder

Schadensfall, auch Beschädigungen von Verkehrszeichen und/oder Einrichtungen des Verkehrsübungsplatzes, ist unverzüglich am Empfang zu melden.

12. Bei Unfällen zwischen Teilnehmern sind alle Sach- und Personenschäden des Nutzers oder ihn begleitender Personen gegenüber dem Schadenverursacher, bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend zu machen. Für den Fall eines Sach- oder Personenschadens ohne Verantwortlichkeit Dritter ist, sofern bestehend, die Fahrzeugvollversicherung (Teil/Vollkasko) des Nutzers hinzuzuziehen. Das Personal der ADAC Fahrtrainingsanlage ist bei der Schadensaufnahme behilflich, hat aber auf die Schadensregulierung des Versicherers keinen Einfluss.
13. Die Nutzungsgebühren beinhalten eine **subsidiäre Haftpflichtversicherung**, die Ihnen und den weiteren geschützten Personen im Rahmen der hierfür geltenden Versicherungsbedingungen des Versicherers während des vereinbarten und zulässigen Nutzungszeitraumes subsidiär, also nachrangig und hilfsweise, Versicherungsschutz gewährt. Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten dieser subsidiären Haftpflichtversicherung vor.
14. Der Betreiber der ADAC Fahrtrainingsanlage erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Nutzers zum Zwecke der Abwicklung des Nutzungsverhältnisses als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Versicherungsunternehmen) erfolgen. Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Betreibers oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Nutzer ein schützenswürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.
15. Änderungen der Nutzungsbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen.
16. Ist der Nutzer ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Betreibers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
17. Ihr Rechtsverhältnis mit dem Betreiber der ADAC Fahrtrainingsanlage unterliegt deutschem Recht, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Teil B - Zusätzliche Besondere Nutzungsbedingungen für Personen ohne Fahrerlaubnis und Ihre Begleitperson

Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Nutzer ohne Fahrerlaubnis sowie seine Begleitperson zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (Teil A) des Verkehrsübungsplatzes des ADAC Fahrsicherheits-Trainings Koblenz die folgenden Zusätzlichen Besonderen Nutzungsbedingungen an:

1. Personen, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, dürfen den Verkehrsübungsplatz nur dann benutzen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.
2. Personen ohne Fahrerlaubnis müssen in Begleitung einer Person sein, die mindestens 23 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Verantwortliche Begleiter müssen während der gesamten Dauer der Fahrübungen neben dem Übenden sitzen um damit im Falle eines Kontrollverlustes ein Eingreifen z.B. durch

-betätigen der Feststellbremse
-eingreifen in die Lenkung
-ausschalten des Motors

zu gewährleisten.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen führt dies zu Verlust des Versicherungsschutzes.